

Gemeinderatsvorlage GV/094/2024

Amt: Hauptamt
Bearbeiter: Joachim Heppler
Aktenzeichen: 062.3:Wahlen 2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortschaftsrat	24.07.2024	öffentlich

Protokollauszug an: Hauptamt

Ortschaftsratswahl - Feststellung von Ablehnungs- und Hinderungsgründen

Sachverhalt

Bei der Kommunalwahl am 09.06.2024 wurden die 11 Sitze des Ortschaftsrats für die kommenden 5 Jahre neu vergeben. Dem scheidenden Ortschaftsrat fällt die Aufgabe zu, festzustellen, ob bei den neu gewählten Ortschaftsräten Ablehnungs- oder Hinderungsgründe vorliegen.

Ablehnungsgründe

Gewählte Personen haben nach § 15 Gemeindeordnung (GemO) grundsätzlich die Pflicht das Amt als Ortschaftsrat anzunehmen. Eine Ablehnung durch die Gewählten ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Was als wichtiger Grund anerkannt wird, ist in § 16 Gemeindeordnung geregelt (siehe Anlage 1). Der scheidende Ortschaftsrat muss vor der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrats über geltend gemachte Ablehnungsgründe beraten. Wird das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrunds festgestellt, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen in den Ortschaftsrat nach.

Bis zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Vorlage wurden gegenüber der Stadtverwaltung keine Ablehnungsgründe geltend gemacht.

Hinderungsgründe

In § 29 GemO sind Hinderungsgründe aufgeführt, die eine gewählte Person daran hindern würden, ein Amt als Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat anzutreten (siehe Anlage 2). Nicht in den Ortschaftsrat eintreten können danach Beschäftigte der Stadt Schömburg und Beschäftigte von Zweckverbänden denen die Stadt angehört sowie Beschäftigte in Unternehmen an denen die Stadt mit mehr als 50% beteiligt ist. Ebenso sind Beschäftigte in Behörden gehindert, die mit der

Rechtsaufsicht über die Stadt Schöenberg betraut sind.

Der Stadtverwaltung ist nicht bekannt, dass bei einer gewählten Person ein Hinderungsgrund vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Es werden bei keiner gewählten Person Hinderungs- oder Ablehnungsgründe festgestellt.

Anlagen

- §16 GemO – Ablehnungsgründe
- §29 GemO – Hinderungsgründe